

Satzung des Musikverein Dettingen e.V.

– in der Fassung vom 16. März 2019 - **09.04.2016** -

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Geschäftsjahr
- § 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen
- § 6 Organe und Beschlussfassungen
- § 7 Die Hauptversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Der Geschäftsführende Vorstand
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Gemeinnützigkeit
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Datenschutzregelungen

Anhänge: Geschäftsordnung, **Datenschutzordnung**, **Ehrenordnung**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein Dettingen e.V. Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar - Dettingen. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur durch die Erhaltung und Pflege der Volksmusik und verwandter Musikrichtungen.
- (2) Den Zweck nach Absatz 1 verfolgt er durch
 - regelmäßige Übungsabende
 - Veranstaltung von Konzerten und Platzmusik
 - Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, sowie seiner Vereine und Verbände
 - Teilnahme an völkerverbindenden Aktivitäten durch musikalische Reisen und Konzerte
- (3) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Fördernde Mitglieder sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die auf Antrag in den Verein aufgenommen wurden und die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Eine Aufnahmegebühr kann durch die Hauptversammlung festgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt muss spätestens 1 Monat vor Schluss eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden und wird jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.
- (5) Der Ausschluss wird durch den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mit Begründung verfügt, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem auszuschließenden Mitglied ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (7) **Aktives Mitglied ist, wer mit jährlicher Meldung an den Blasmusikverband als Spieler in der Aktiven-Kapelle, als Jungmusiker oder als Vorstandsmitglied gemeldet wird.**

- (8) Jungmusiker sind Mädchen und Jungen, die ein Musikinstrument spielen, jedoch noch nicht in die Aktiven-Kapelle aufgenommen wurden. Über die Aufnahme in die Aktiven-Kapelle entscheidet der Musik-Vorstand.
- (9) Fördernde Mitglieder werden als Familien (ab 2 Personen in gerader Linie verwandt, oder familienähnliche Verhältnisse, ebenso Ehepaare) oder Einzelmitglied geführt. Familienmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind ab dem 1. Januar des folgenden Jahres Einzelmitglied.
- (10) Wer ein Kind durch den Musikverein Dettingen e.V. in Ausbildung hat, muss Familien-Mitglied im Musikverein Dettingen e.V. sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind bei den Hauptversammlungen berechtigt, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und abzustimmen; sie können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, soweit sie vom Geschäftsführenden Vorstand allgemein freigegeben sind.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3 Abs. 1 nach Vollendung des 16. Lebensjahres. In ein Organ des Vereins können alle Mitglieder gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; Beisitzer auch Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Beitragseinzugsverfahren (Lastschrift), Ausnahmen hiervon kann der Geschäftsführende Vorstand zulassen. Als Zahlungszeitpunkt wird der 01.04. des jeweiligen Geschäftsjahres festgelegt.
- (4) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, die Übungsabende und - soweit sie in Organe gewählt sind - Sitzungen pünktlich zu besuchen, am Musikleben tatkräftig mitzuarbeiten und die vom Verein überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger Beschädigung von Vereinsgegenständen hat der Verursacher für den Schaden aufzukommen. Der Vorstand des jeweiligen Bereiches kann Anweisungen über die Behandlung von Vereinsgegenständen erlassen.
- (5) Mitglieder, die vorsätzlich oder wiederholt ihren Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Ehrungen

Sämtliche Ehrungen werden in der gesondert aufgeführten Ehrenordnung geregelt.

§ 6 Organe und Beschlussfassungen

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Hauptversammlung (Versammlung aller Mitglieder nach § 3 Abs.1)
 - der Vorstand (Mitglieder aller Vorstandsbereiche)
 - der Geschäftsführende Vorstand (Bereichsvorstände, Kassier und Schriftführer)
 - die Kassenprüfer

- (2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der die Sitzung Leitenden.
Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Für den Umlauf können die vorhandenen klassischen und digitalen Medien verwendet werden; es müssen alle Mitglieder des entsprechenden Organs angesprochen werden können. Die Umlaufbeschlüsse sind zu protokollieren. Wenn ein Mitglied des entsprechenden Organes widerspricht, ist der Beschluss in einer Sitzung zu fassen.

- (3) Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

- (4) Die Hauptversammlung ist öffentlich, auf ihren Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise aufgehoben werden.
Die Sitzungen der weiteren Organe sind grundsätzlich nicht öffentlich.

- (5) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das die Beschlüsse und das Abstimmungsverhalten und auf Verlangen eines Mitgliedes dessen Stellungnahme enthält (Ergebnisprotokoll). Die Niederschrift ist bei der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs zu verlesen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet mindestens ein Mal im Kalenderjahr, möglichst im 1. Quartal statt. Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Ortschaft Dettingen, durch die Internetseite (Homepage) des Musikvereins Dettingen oder durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder einzuberufen.

- (2) Anträge zur Behandlung in der Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an einen der Bereichsvorstände einzureichen; dies gilt nicht für den Vorstand.

- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist unter Angabe von Gründen eine Hauptversammlung einzuberufen; für die Bekanntmachung gilt Absatz 1.
- (4) Die Hauptversammlung wird vom **Vorstandsvorsitzenden** (~~gewählten Sprecher der Vorstandsbereiche~~) geleitet, im Verhinderungsfall wird ein **Vorsitzender** (~~Sprecher~~) für die Leitung der Hauptversammlung gewählt.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt; wenn kein Mitglied widerspricht, können Wahlen auch offen durchgeführt werden, falls nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung stehen.
- (6) Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (mindestens 2)
 - die Änderung der Satzung
 - die Entscheidung von Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - den Vorständen der 3 Vorstandsbereiche (Abs. 2)
 - den jeweiligen Stellvertretern der 3 Vorstände
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin
 - dem Kassier
 - Beisitzern in den 3 Vorstandsbereichen
- (2) Der Vorstand gliedert sich zur Aufgabenerfüllung in
 - den Vorstandsbereich Musik
 - den Vorstandsbereich Verwaltung
 - den Vorstandsbereich Wirtschaft ~~/Bau~~

Die Vorstände der 3 Vorstandsbereiche, der Kassier und der Schriftführer wählen den Vorstandsvorsitzenden.

- (3) Die Vorstandsbereiche erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen Ihres Budgets und der Geschäftsordnung eigenständig. Wenn keine Geschäftsordnung besteht bzw. einzelne Aufgaben nicht erfasst sind, entscheidet der Vorstand. Kassenwirksame Maßnahmen, die über den Rahmen der Zuständigkeit hinausgehen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Kassiers durchgeführt werden.

- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Steht für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kein(e) Nachfolger(in) zur Verfügung, versieht das bisherige Mitglied das Amt kommissarisch bis maximal 1 Jahr. Stellt sich innerhalb dieses Jahres ein(e) Nachfolger(in) zur Verfügung, kann diese(r) bis zur nächsten Hauptversammlung durch den Gesamtvorstand bestellt werden. Eine Bestellung durch den Gesamtvorstand gilt auch, wenn zwischen zwei Hauptversammlungen ein Vorstandsmitglied durch Tod oder Ausschluss ausscheidet oder in einer Hauptversammlung kein Nachfolger bzw. keiner Nachfolgerin gefunden wird.
- (5) Der Vorstand wird bei Bedarf vom **Vorstandsvorsitzenden** (~~gemeinsamen Sprecher~~) einberufen, er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Leitung der Sitzung kann durch Beschluss des Vorstandes und stets widerruflich einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (6) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Hauptversammlung, nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführende Vorstand oder die Vorstandsbereiche zuständig sind.
Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung, die Ehrenordnung und die Datenschutzordnung.
Der Vorstand legt für die einzelnen Bereiche Budgets fest.
Der Vorstand entscheidet, wenn Angelegenheiten von den einzelnen Vorstandsbereichen nicht erledigt werden können.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorständen der 3 Vorstandsbereiche, dem/der Kassier/erin und dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB; er vertritt den Verein nach außen und ist zur rechtsverbindlichen Zeichnung befugt. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt, bei nicht weisungsgerechtem Verhalten ist es dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.
- (3) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes werden bei Bedarf vom **Vorstandsvorsitzenden** (~~gewählten Sprecher der Vorstände der 3 Vorstandsbereiche~~) einberufen, der auch die Sitzungen leitet; im Verhinderungsfall kann ein Mitglied von den jeweiligen Vorstandsbereichen als Stellvertreter/in bestimmt werden. Die Leitung der Sitzung kann durch Beschluß des Vorstandes und stets widerruflich einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Durchführung der Beschlüsse der Organe
 - Vorbereitung der Sitzungen der Organe
 - Geschäfte der laufenden Verwaltung, die mehrere Vorstandsbereiche betreffen

- (5) Der Kassier
- erstellt die Jahresrechnung für die Hauptversammlung
 - führt die Zahlungen für den Verein durch
 - ist für die Belegerstellung und -verwaltung verantwortlich
 - überwacht die Einhaltung der Budgets der einzelnen Vorstandsbereiche
 - führt Zahlungen bis einschließlich 1.000 EUR selbständig durch
 - führt Zahlungen über 1.000 EUR nur nach Gegenzeichnung des zuständigen Bereichsvorstandes durch.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Organe und berichtet über wesentliche Inhalte der Hauptversammlung. Die Protokolle und sonstige archivwürdige Schriftstücke sind vom Schriftführer zu verwahren.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben vor jeder Hauptversammlung die Kassenführung zu prüfen und der Hauptversammlung einen Bericht vorzulegen.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Wer satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Gesamtvorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter u.a.) oder Nr. 26a EStG (Vorstandsmitglieder) erhalten.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das verbliebene Vermögen der Stadt Rottenburg am Neckar oder deren Rechtsnachfolger mit der Bestimmung übergeben, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Musik (Kunst und Kultur) im Stadtteil Dettingen zu verwenden.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Mit dem verbliebenen Vereinsvermögen wird nach § 11 dieser Satzung verfahren.

§ 14 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Anhänge: Geschäftsordnung, Datenschutzordnung, Ehrenordnung

Geschäftsordnung des Musikvereins Dettingen e.V.

Der Vorstand des Musikverein Dettingen e.V.
hat am 01. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung
folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Allgemeine Grundsätze

Die einzelnen Vorstandsbereiche regeln ihre Aufgabenerfüllung nach eigener interner Abstimmung im Sinne eines produktiven Teams. Dabei ist grundsätzlich von einfachen Mehrheiten auszugehen, in Pattsituationen entscheidet der jeweilige Bereichsvorstand.

Mitglieder der einzelnen Vorstandsbereiche (siehe Zuständigkeit der Vorstandsbereiche) können auch Teile der Aufgabenbereiche eines anderen Vorstandsbereiches übernehmen, wenn dies im Einvernehmen der betreffenden Vorstandsbereiche erfolgt. Die Übernahme von Aufgaben eines anderen Bereiches ist vom Schriftführer zu protokollieren. Die im anderen Vorstandsbereich tätigen Vorstandsmitglieder haben bei Entscheidungen beratende Stimme.

Die einzelnen Vorstandsbereiche können kassenwirksame Entscheidungen im Rahmen ihres vom Vorstand beschlossenen Budgets (Einnahme- und Ausgabengruppen) selbständig treffen. Zahlungsbelege sind vom Vorstand des jeweiligen Vorstandsbereiches nachweisbar und schriftlich auf sachliche Richtigkeit (einfache Form genügt) zu bestätigen und mit dem Datum versehen, an den Kassier weiterzuleiten. Für die Buchhaltung erforderliche Rechnungsinhalte können vom Kassier festgelegt werden. Alle Belege müssen „steuertauglich“ sein und spätestens 1 Woche nach Rechnungseingang beim Kassier vorliegen; das Eingangsdatum ist schriftlich auf dem Beleg zu vermerken.

Der Kassier hat das Recht und die Pflicht, bei Änderungen der Budgetvoraussetzungen eine Ausgabensperre festzulegen; der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen darüber beraten und die notwendigen Entscheidungen treffen.

1. Vorstandsbereich Musik

- Zusammenarbeit mit Dirigenten/Innen
- Konzerte
- Musikalische Termine
- Jugendausbildung und -betreuung
- **musikalische Früherziehung**
- Kameradschaftspflege/Kapelle
- Notenverwaltung
- Kauf und Verkauf von Instrumenten
- **Instrumentenverwaltung**

2. Vorstandsbereich Wirtschaft

- Wirtschaftsbetrieb
- Musikerheim mit Lager
- **Vermietungen Musikerheim**
- Probelokal
- Geräteverwaltung

3. Vorstandsbereich Verwaltung

- Leitung Sitzungen GF- und Gesamtvorstand
- Gesamtverantwortlich für Verträge (Dirigent, Lehrer, Eltern, Schüler, Musikverein); außer Bereich Wirtschaft
- Mitgliederdaten verwalten (ComMusic)
- **Datenschutz**
- Rechts- und Satzungsfragen
- **Betreuung der Homepage**
- Betreuung der fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder
- Ehrungen (Vorbereitung und Durchführung)
- Mitglieder-Werbung
- Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen
- Kulturrat

4. Schriftführer

- Jahresplanung sämtlicher Termine
- Auftritte der Kapelle dokumentieren
- Berichte für örtliches Mitteilungsblatt/Zeitung
- Protokollbücher führen und archivieren

5. Kassier (Bereiche Buchungen und Kasse)

- Mitgliederdaten verwalten (ComMusic)
- Beiträge abbuchen
- Lehrer und Übungsleiter bezahlen
- Elternbeiträge abbuchen
- Verträge ausführen
- Rechnungen bezahlen
- Spenden buchen
- Budget überwachen und Jahresabschluss erstellen
- Steuerangelegenheiten
- Ausgabensperre
- Sammlungen
- Festkasse organisieren
- Festbetrieb (Bedienungen) abrechnen
- Feste abrechnen

6. Gemeinsame Aufgaben

- Repräsentant bei Veranstaltungen
- Durchführung von Ehrungen (Vorstand Verwaltung und Vorstand Musik)
- Klärung von Unstimmigkeiten zwischen den Vorstandsbereichen
- Zukunftsaufgaben
- Vereinsziele
- Ist-/Soll-Vergleich des Vereins in Zeit und Gemeinde

Datenschutzordnung des Musikverein Dettingen e.V.

Der Vorstand des Musikverein Dettingen e.V.
hat am 01. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung
folgende Datenschutzordnung beschlossen:

Allgemeine Grundsätze

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgen im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet.

Einwilligung zur Speicherung und Nutzung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein wird eine schriftliche Einwilligung zur Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vereinszwecks seitens des Mitglieds erforderlich.

Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird eine separate Einwilligung eingeholt.

Beitritt zum Verein

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Vor- und Zuname
- Geschlecht
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
- Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Austritt aus dem Verein

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

Übermittlung von Daten bei der Mitgliedermeldung

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Neckar-Alb e.V. ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den übergeordneten Kreisverband jeweils mit Stichtag 01.01. des Kalenderjahres zu melden. Die Datenweitergabe an den Kreisverband, einem Dachverband im Verhältnis zum Verein, stellt eine Datenübermittlung i.S.d. § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 BDSG dar.

Übermittelt werden dabei personenbezogene Daten nach dem Meldestandard des Kreisverbandes.

Dies sind insbesondere bei aktiven Mitglieder folgende Daten:

- Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht
- Ehrungsdaten (bisher erhaltene Ehrungen des Verbandes)
- Qualifikation (z.B. D-Prüfungen)
- Instrument
- Datum Beitritt zur aktiven Mitgliedschaft
- Mitwirkung in Orchestergruppierungen des Vereins

Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben bzw. Funktionen laut Vereinssatzung (Vorstandsmitglieder, Ausschussmitglieder), werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt. Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder werden nur statistisch, also ohne namentliche Meldung übermittelt.

Der Verein erklärt ausdrücklich bei Abgabe einer Mitgliedermeldung an den übergeordneten Kreisverband, dass die Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen; eine Überlassung an Dritte ist untersagt bzw. bedarf der schriftlichen Einwilligung der Mitglieder des Vereins.

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Neckar-Alb kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an den Kreisverband übermitteln:

- Beantragung von **Ehrungen** nach der Ehrungsordnung des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen:
 - Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu **Lehrgängen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen:
 - Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum
- Anmeldung zu **Fachtagungen** und **Veranstaltungen** des Kreisverbandes oder weiterer Dachorganisationen:
 - Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsseltem Verfahren.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift forte (DVO-Verlag) des BVBW über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusik-Kreisverband Neckar-Alb von dem Widerspruch des Mitglieds.

Weitergabe von Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. **Mitgliederverzeichnisse** werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung und/oder Geschäftsordnung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Ehrenordnung des Musikverein Dettingen e.V.

Der Vorstand des Musikverein Dettingen e.V.
hat am 01. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung
folgende Ehrenordnung beschlossen:

1. Zweck und Inhalt

Mit dieser Ehrenordnung wird geregelt, wie die ehrenamtliche Tätigkeit von aktiven bzw. passiven Mitglieder seitens des Musikverein Dettingen e.V. gewürdigt wird.

2. Ehrungsarten

A. Aktive Mitglieder

Für die aktiven Mitglieder des Vereins kann die Ehrennadel für aktive Tätigkeit als Ehrung verliehen werden, die sich in ihrer Ausprägung nach der Zeitdauer der jeweiligen aktiven Tätigkeit im Verein richtet.

Ehrungsarten

- | | |
|--|---|
| ▪ Ehrennadel in Bronze | für 10 -jährige aktive Tätigkeit |
| ▪ Ehrennadel in Silber | für 20 -jährige aktive Tätigkeit |
| ▪ Ehrennadel in Gold mit Urkunde | für 30 -jährige aktive Tätigkeit |
| ▪ Ehrennadel in Gold mit Diamant
und Ehrenbrief | für 40, 50, 60, 70, 75 - jährige
aktive Tätigkeit |

Aktive Mitglieder, die mindestens 30 Jahre im Verein tätig waren und das 55. Lebensjahr vollendet haben, können durch Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

B. Passive/Fördernde Mitglieder

Für die passiven/fördernden Mitglieder des Vereins können Ehrungen verliehen werden, die sich in ihrer Ausprägung nach Zeitdauer der jeweiligen passiven / fördernden Mitgliedschaft im Verein richtet.

Ehrungsarten

- Ehrenurkunde für **10**-jährige fördernde Mitgliedschaft
- Ehrenurkunde für **20**-jährige fördernde Mitgliedschaft
- Ehrenurkunde für **30**-jährige fördernde Mitgliedschaft
- Ehrennadel in **Gold mit Diamant** für **40, 50, 60, 70, 75**-jähriger Tätigkeit

Passive/Fördernde Mitglieder, die mindestens 30 Jahre dem Verein angehören und das 55. Lebensjahr vollendet haben, können durch Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden.

C. Mitglieder des Vorstandes

Für die Vorsitzenden und Mitglieder der Vorstandschaft kann

- die Fördermedaille oder
- die Fördernadel

als Ehrung verliehen werden, die sich in ihrer Ausprägung nach der Zeitdauer der jeweiligen Funktionstätigkeit im Verein richtet.

Die Fördermedaille ist für Vorstandsmitglieder im geschäftsführenden Vorstand vorgesehen, die gleichwertige Funktionen wie Vorstände, Kassier und Schriftführer ausüben.

Die Fördernadel soll Vorstandsmitgliedern und Funktionären verliehen werden können, die nicht durch die Fördermedaille geehrt werden können.

Ehrungsarten für Vorstandsmitglieder

- Fördermedaille in **Bronze** mit Urkunde für **10**-jährige Tätigkeit
- Fördermedaille in **Silber** mit Urkunde für **15**-jährige Tätigkeit
- Fördermedaille in **Gold** mit Urkunde für **20**-jährige Tätigkeit
- Fördermedaille in **Gold mit Diamant und Ehrenbrief** für **25**-jährige Tätigkeit und weiter alle 5 Jahre

Ehrungsarten für stellv. Vorstandsmitglieder

- Fördernadel in **Bronze** mit Urkunde für **10-jährige** Tätigkeit
- Fördernadel in **Silber** mit Urkunde für **15-jährige** Tätigkeit
- Fördernadel in **Gold** mit Urkunde für **20-jährige** Tätigkeit
- Fördernadel in **Gold mit Diamant** für **25-jährige** Tätigkeit
und Ehrenbrief und weiter alle 5 Jahre

Vorstände, Kassier oder Schriftführer die aus der Funktion ausgeschieden sind und mindestens 12 Jahre diese Funktion ausgeübt haben, können durch Beschluss des Vorstands zum Ehrenvorstand, Ehrenkassier, Ehrenschriftführer ernannt werden.

D. Dirigenten und Jugenddirigenten

Für die Dirigenten und Jugenddirigenten kann die Dirigentennadel als Ehrung verliehen werden, die sich in ihrer Ausprägung nach der Zeitdauer der jeweiligen Dirigententätigkeit richtet.

Ehrungsarten

- Dirigentennadel in **Bronze** mit Urkunde für **10-jährige** Tätigkeit
- Dirigentennadel in **Silber** mit Urkunde für **15-jährige** Tätigkeit
- Dirigentennadel in **Gold** mit Urkunde für **20-jährige** Tätigkeit
- Dirigentennadel in **Gold mit Diamant** für **25-jährige** Tätigkeit
und Ehrenbrief und weiter alle 5 Jahre

Dirigenten die aus ihrer Funktion im Verein ausgeschieden sind und ihre Tätigkeit mindestens 12 Jahre im Verein ausgeübt haben, können durch Beschluss des Vorstands zum Ehrendirigenten ernannt werden.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

4. Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn der Träger sich in einem außerordentlichen Maß vereinschädigend verhalten hat. Die Aberkennung kann nur auf Vorschlag des Vorstands und mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

5. Der Verein ehrt durch Ständchen Aktive und Ehrenmitglieder zu Hochzeiten sowie aus Anlass des 50., 60., 70., 75. Geburtstag und weiter alle 5 Jahre.

Bei Passiven/Fördernden Mitglieder ab dem 70. Geburtstag und weiter alle 10 Jahre, wenn sie mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sind.

Bei besonderen Anlässen kann der geschäftsführende Vorstand für andere Personen ein Ständchen beschließen.

Aktiven und Ehrenmitgliedern werden bei deren Tod das Ehrengelicht durch die Musikkapelle erwiesen, sofern die Angehörigen damit einverstanden sind. Das gleiche gilt bei Tod eines Elternteils, Ehepartners, Lebenspartner oder Kindes.